



Vorgaben für den Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen der SSG Langen für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (einschl. Tennis und Wassersport) – Hygieneplan –

(Stand: 29.04.2021)

1. Vorbemerkung

Grundlage des Hygieneplans sind das Infektionsschutzgesetz, die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen, der Allgemeinverfügungen des Kreises Offenbach, die Leitplanken des DOSB und die Empfehlungen der einzelner Sportverbände in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzern (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder), den Übungsleitern¹⁾ (ÜL) und den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) unbedingt zu beachten.

2. Grundsätzliches

- 2.1. Ab dem 24.04.2021 ist die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des gemeinsamen Haushalts gestattet.
Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bis einschließlich 13 Jahren) ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern.
- 2.2. Die Übungsleiter der jeweiligen Trainingsgruppen müssen auf Anforderung des Gesundheitsamtes des Kreises Offenbach ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
Anerkennt werden auch „Selbsttests“, wenn diese entsprechend dokumentiert werden. Hierfür soll das als Anlage beigefügte Formular verwendet werden. Die Bescheinigung ist nach dem Test vier Wochen aufzubewahren²⁾.
- 2.3. Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt dieser nicht am Sportbetrieb teil.
Der ÜL soll daher vor jeder Trainingseinheit den Gesundheitszustand der Spielerinnen und Spieler abfragen.
- 2.4. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler 14 Tage lang nicht am Trainings-/Kursbetrieb teil. Dies gilt auch für die Zeit einer Quarantäne.
- 2.5. Ziff. 2.2 und 2.3 gelten entsprechend auch für die weiteren in Ziff. 1 genannten Personengruppen.
- 2.6. Der Zutritt des Sportgeländes ist Eltern oder anderen Begleitpersonen nicht gestattet.
- 2.7. Alle Abteilungen benennen einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben innerhalb der Abteilung.

¹⁾ hierzu zählen auch Betreuer

²⁾ Mail Kreis Offenbach vom 29.04.2021

- 2.8. Der Hygieneplan findet auch – ggf. modifiziert - Anwendung auf entsprechende Angebote der Tennis- und der Wassersportabteilung. Die modifizierten Hygienepläne werden dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

3. Organisatorisches

- 3.1. Für alle Nutzer (Sportler, ÜL) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).
- 3.2. Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bzw. das Mitglied des Vorstands / der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.
- 3.3. Im Eingangsbereich, am Gebäude und den Türen zu den Sanitäranlagen werden entsprechende Hinweisschilder insbesondere zu den Themen:
- a) richtiges Händewaschen, Niesen und Husten
 - b) Abstandsregeln
 - c) Selbstverantwortung bei Vorerkrankungen oder akuten Infekten angebracht.
- 3.4. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regelungen bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- 3.4.1. Um die Abstandsregelung einhalten zu können, sind ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams bzw. Gruppen sowie eine zeitliche Versetzung oder Trennung vorzusehen.
- 3.4.2. Die Sanitärräume dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Der Vorräume sind freizuhalten.
- 3.4.3. Die Umkleiden und den Duschanlagen sind geschlossen.
- 3.4.4. Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 Meter Abstand bzw. 3 m² werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:
- a) Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - b) Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
- 3.4.5. Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

4. Trainingsbetrieb

4.1. Grundsätze

- 4.1.1. ÜL und Vereinsverantwortliche informieren die Trainingsgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- 4.1.2. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- 4.1.3. Das Trainingsangebot ist so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.
- 4.1.4. Alle Sportler, Teilnehmer usw. sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.
- 4.1.5. Teilnehmerlisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind vom ÜL zu führen (Name, Ort, Anschrift Telefon, Name-ÜL). Die Listen sind unmittelbar im Anschluss

an das Training in den Briefkasten der Geschäftsstelle der SSG Langen, An der Rechten Wiese 15, einzuwerfen bzw. dort zeitnah abzugeben. Sie werden für die Dauer eines Monats unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO für die zuständigen Behörden vorgehalten und auf Anforderung an diese übermittelt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen unverzüglich vernichtet.

4.2. Abläufe/Organisation vor Ort

4.2.1. Ankunft und Abfahrt

- a) Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- b) Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.
- c) Unmittelbar nach dem Betreten des Sportgeländes desinfizieren die Sportler ihre Hände mit den dort im Eingangsbereich zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln.
- d) Da eine Nutzung des Sportgeländes derzeit ausschließlich für angemeldete Gruppen zulässig ist (s. Ziff. 9), sind die jeweiligen ÜL dafür verantwortlich, dass nach dem Zutritt ihrer Gruppe über den Haupteingang oder einen Nebeneingang des Sportgeländes das Eingangstor unmittelbar danach wieder geschlossen wird.

Ein offener (unkontrollierter) Zugang während der gesamten Dauer des Trainings, z.B. für Nachzügler ist generell nicht gestattet. Das Tor ist ebenfalls wieder zu schließen, wenn einzelne oder alle Teilnehmer das Sportgelände verlassen.

4.2.2. Auf der Leichtathletikanlage, dem Spielfeld

- a) Es sind nur kontaktlose Trainingsformen zulässig.
- b) Hat ein Sportverband für das Training der betroffenen Sportler Vorgaben veröffentlicht, sind diese zu berücksichtigen.

4.2.3. Auf dem Sportgelände

- a) Die Nutzung des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn diese vorher von der betreffenden Abteilungsleitung in der Geschäftsstelle angemeldet und bestätigt wurde. Kurzfristige, spontane Trainingseinheiten sind nicht möglich.
- b) Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- c) Beim Betreten bzw. Verlassen des Sportgeländes ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich, da hier die Sicherheitsabstände aufgrund der räumlichen Situation nur schwer eingehalten werden können.

5. Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

- 5.1. Zusätzlich zu den Hygienestandards im „Normalbetrieb“ sind Türklinken, Armaturen, Geländer und weitere (Handkontakt-) Flächen täglich - ggf. auch mehrmals - zu reinigen und desinfizieren.
- 5.2. Die Übungsauswahl ist soweit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 5.3. Sportgeräte und -materialien sind vor und nach dem Sport vom jeweiligen ÜL zu desinfizieren.
- 5.4. Wenn vorhanden, bringen die Sportler ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.

6. Trainingsgruppen

Die Zusammensetzung der Trainingsgruppe ist stets gleichbleibend. Ein Wechsel zwischen den Gruppen ist nicht zulässig.

7. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training die aktuellen sportartspezifischen Übergangsregeln ihres Spitzensportverbandes und der Landesverbände zu beachten.

8. Eigenständige Ausübung des Trainings ohne Übungsleiter

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zum Sportgelände, der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards und dem evtl. erforderlichen Nachweis von Infektionsketten kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald entsprechende Impfstoffe bzw. Medikamente zur Verfügung stehen und die Beschränkungen aufgehoben worden sind.

Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, über welche die zuständigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands abschließend zu entscheiden haben.

9. Nutzung des Sportgeländes

- 9.1. Die Geschäftsstelle führt einen Belegungsplan.
- 9.2. Alle Abteilungen melden ihren Bedarf an Trainingszeiten an die Geschäftsstelle.
- 9.3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Zeitkorridore an die einzelnen Abteilungen.
 - 9.3.1. Die Verteilung der Zeiten im Detail erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.
 - 9.3.2. Die Trainingszeiten, -gruppen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu melden.
- 9.4. Die Abstimmung der Belegungspläne mit der Geschäftsstelle ist verpflichtend.
- 9.5. Der Trainingsbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und unter Anleitung eines autorisierten ÜL
- 9.6. Die Nutzung des Kraftraumes ist derzeit nicht möglich.

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen angesprochen.

Anlage: Bescheinigung zum Zweck des Nachweises einer negativen Testung

Bescheinigung zum Zweck des Nachweises einer negativen Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Selbsttests nach § 28 b IfSG (Infektionsschutzgesetz)

Hiermit versichere ich,

(Name, Geburtsdatum),

dass ich am2021 um Uhr einen Antigen-Selbsttest durchgeführt habe und dass das Ergebnis dieses Tests negativ war.

Im Anschluss an den Test werde ich als Anleitungsperson / Trainer/in / Übungsleiter/in Trainingseinheiten gemäß den Vorgaben des § 28 b IfSG für den Verein

.....

(Vereinsname)

auf dem Sportgelände

.....

(bsp. Fußballplatz / Tennisplatz,...) durchführen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Bescheinigung für die nächsten vier Wochen aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen muss.

Datum

Unterschrift